

## Liebe Patientin, lieber Patient!

Die von Ihrer Krankenkasse ausgestellte elektronische Gesundheitskarte ist für unsere Praxis der Nachweis, dass wir die Aufwendungen, die uns durch Ihre Behandlung entstanden sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen von Ihrer Krankenkasse erstattet bekommen. Sollten Sie die Karte im manchmal hektischen Alltag verloren oder schlicht vergessen haben, können Sie sich trotzdem in unserer Praxis behandeln lassen. **In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen die gültige Versicherungskarte oder einen anderen gültigen Anspruchsnachweis nachzureichen.** Sollte uns innerhalb dieser Frist keine gültige Versicherungskarte vorliegen, werden wir Ihnen die Vergütung unserer Leistungen privat in Rechnung stellen. Die Bewertung der Leistungen erfolgt auf der Basis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, **bis zum Ende des laufenden Quartals eine gültige elektronische Gesundheitskarte nachzureichen.** In diesem Fall werden wir Ihnen die geleistete Vergütung zurück-erstatten.

Bitte lesen Sie den folgenden Text aufmerksam durch und bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass Sie mit dieser Regelung einverstanden sind:

Ich, \_\_\_\_\_ (Name des Patienten), bin von

**Gemeinschaftspraxis Gützenrather Ärzte**

Herrn/Frau **Dres. Wolf, Stelten & Kollegen** \_\_\_\_\_ (Name der Ärztin/des Arztes)

darüber aufgeklärt worden, dass ich die Behandlung als Privatbehandlung zu zahlen habe, sofern ich nicht **innerhalb von zehn Tagen** meine gültige elektronische Versichertenkarte oder einen anderen gültigen Anspruchsnachweis nachreiche. Die Rechnung wird dann auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstellt. Ein Nachreichen der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises ist bis zum Ende des laufenden Quartals möglich. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung der von mir geleisteten Vergütung (§ 18 Abs. 8 S. 3 Nr. 1 und Abs. 9 Bundesmantelvertrag-Ärzte).

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Patientin/des Patienten

## ELEKTRONISCHE GESUNDHEITSKARTE



Elektronische Gesundheitskarten

### Elektronische Gesundheitskarte (eGK)

Mit der Gesundheitsreform 2004 hat der Gesetzgeber die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und damit die Ablösung der alten Krankenversichertenkarte beschlossen. Seit 2015 ist nur noch die eGK gültig.

Auf der Karte gespeichert sind Daten des Versicherten wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Versichertennummer und Versichertenstatus. Zudem ist bis auf einzelne Ausnahmen, ein Foto abgebildet. Die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) befindet sich auf der Rückseite jeder eGK.

### Die eGK in der Praxis

Probleme beim Einlesen einer elektronischen Gesundheitskarte

Karte vergessen oder ungültig

Grundsätzlich ist jede oder jeder Versicherte verpflichtet, vor Beginn der Behandlung die eGK vorzulegen. Fehlt die Karte oder ist sie ungültig, muss der Versichertenachweis innerhalb von zehn Tagen vorgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Praxis für die Behandlung eine Privatvergütung verlangen. Reicht die behandelte Person bis zum Ende des jeweiligen Quartals die Karte nach, erhält sie die Vergütung zurück.

Versicherungsende und Gültigkeitsdauer der eGK

Befreiungsausweis für Zuzahlungen

Wer hat eine eGK ohne Foto?

Was ist bei der Ausstellung von Verordnungen bei Privatvergütung zu beachten?

Haben Patienten keinen Anspruchsnachweis vorgelegt und kommt daher eine Privatvergütung in Betracht, können Ärztinnen und Ärzte Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel privat auf dem üblichen Rezeptformular (Muster 16) verordnen.

Anstelle des Kassennamens wird auf dem Rezeptformular „ohne Versicherungsnachweis“ vermerkt. Versicherte müssen die Kosten in diesem Fall selbst tragen.

In welchen Fällen darf das Ersatzverfahren angewendet werden?